

Vollzug der Wassergesetze;

Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 2403/8 und 2390/56 der Gemarkung Hallstadt durch die Firmen Josef Leicht, Maschinenbau und Leicht Maschinenbau GmbH zu betrieblichen Kühlzwecken und anschließender Wiedereinleitung, zur Toilettenspülung sowie zur Grünflächenberegnung

Sachverhalt:

Erstmalig mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 13. April 2004, Az. 42.2-6421.2-Nr. 67/2000 wurde der Fa. Josef Leicht-Maschinenbau, Hallstadt, die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zu betrieblichen Kühlzwecken erteilt.

Unter Vorlage der Planunterlagen des IB Wolf vom 14. März 2024 beantragte der Unternehmer die Verlängerung der bis 31. Dezember 2024 zeitlich befristeten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, mit einem Benutzungsumfang von bis zu 4,5 l/s, 200 m³/d und max. 50.000 m³/a.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Laut der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß Anlage 1 zum UVPG Ziffer 13.3.3 ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Wasservolumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die beantragte Grundwasserentnahme liegt in keinem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet. Laut Einschätzung des Antragstellers können negative Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf das Grundwasser ausgeschlossen werden. Im Verfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt Kronach und der Fachbereich Naturschutz am Landratsamt Bamberg gehört.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach nahm als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren gutachterlich Stellung am 5. Dezember 2024. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, die Erlaubnis kann im beantragten Umfang um weitere 10 Jahre verlängert werden. Nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind nicht zu erwarten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes nicht gesehen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat innerhalb der vorgegebenen Frist keine Bedenken gegen die Verlängerung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis erhoben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nach fachlicher Einschätzung demnach nicht zu befürchten. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UPVG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt der Stadt Hallstadt sowie im UVP-Internetportal bekannt gemacht.

Landratsamt Bamberg, 11. Dezember 2024

- Fachbereich 42.2 -

gez.

Lieb

Verw.-Inspektorin